

## Verordnung über die Bewährungshilfe

vom 25. Mai 1993 (Stand 1. Januar 2018)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 93 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>1</sup> sowie Art. 131 Abs. 3, Art. 285 Abs. 2, Art. 289 und Art. 292 des Strafprozessgesetzes vom 1. Juli 1999<sup>2,\*</sup>

als Verordnung:<sup>3</sup>

### I. Organisation

(1.)

*Art. 1\*      Amt*

<sup>1</sup> Die Bewährungshilfe St.Gallen ist eine Abteilung des Amtes für Justizvollzug im Sicherheits- und Justizdepartement.

*Art. 2\*      Mitarbeiter*

<sup>1</sup> Der Leiter der Bewährungshilfe teilt die zu betreuende Person einem Mitarbeiter zur selbständigen Beratung und Betreuung zu.

*Art. 3      Freiwillige Helfer*

<sup>1</sup> Der Mitarbeiter kann für die Beratung und Betreuung freiwillige Helfer beziehen.

<sup>2</sup> Der freiwillige Helfer unterliegt der gleichen Schweigepflicht wie der Mitarbeiter.

<sup>3</sup> Dem freiwilligen Helfer werden die Spesen entschädigt.

---

1 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

2 sGS 962.1.

3 nGS 28–53. In Vollzug ab 1. Juli 1993.

**Aufgaben**

(II.)

*Art. 4\* Allgemein*<sup>1</sup> Die Bewährungshilfe St.Gallen:

- a) übt die vom Richter oder der Vollzugsbehörde angeordnete Bewährungshilfe aus. Sie leistet und vermittelt die dafür erforderliche Sozial- und Fachhilfe;
- a<sup>bis</sup>)\* sorgt für die Eignungsabklärung, die Erstellung des Vollzugsplans, die psychosoziale Begleitung und die technische Kontrolle beim Vollzug von Freiheitsstrafen in Form der elektronischen Überwachung;
- b) überwacht die Einhaltung der ambulanten Behandlungen und der Weisungen, wenn sich der Verurteilte in Freiheit befindet;
- c) sorgt auf Ansuchen des Betroffenen oder der zuständigen Behörde für die soziale Betreuung der erwachsenen Insassen der Gefängnisse;
- d) sorgt auf Ansuchen der weggewiesenen Person für die Erstberatung nach häuslicher Gewalt;
- e) führt bei Bedarf spezielle Trainingskurse durch.

<sup>2</sup> Die Bewährungshilfe St.Gallen arbeitet mit Untersuchungs-, Gerichts- und Strafvollzugsbehörden sowie mit anderen Sozialdiensten zusammen.*Art. 5\* Bewährungshilfe  
a) allgemein*<sup>1</sup> Die Bewährungshilfe richtet sich nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.<sup>4</sup><sup>2</sup> Eigenständigkeit und Eigenverantwortung des Verurteilten sowie die Eingliederung in die Gesellschaft werden gezielt gefördert. Die Bewährungshilfe St.Gallen hilft insbesondere bei der Suche von Unterkunft und Arbeit sowie bei der Regulierung und Sanierung der finanziellen Verhältnisse. Sie stimmt die Entlassungsvorbereitung mit den Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs ab.<sup>3</sup> Die Betreuung kann nach Ablauf der Probezeit ausnahmsweise fortgesetzt werden, wenn der Verurteilte es wünscht und der Amtsleiter zustimmt.

---

<sup>4</sup> Art. 44 Abs. 2, Art. 46 Abs. 4, Art. 62 Abs. 3 und 4, Art. 62a Abs. 5 und 6, Art. 63a Abs. 4, Art. 64a Abs. 1, 2 und 4, Art. 87 Abs. 2, Art. 89 Abs. 2 und 3, Art. 93 und Art. 95 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

Art. 6\*      *b) Bericht*<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Die Bewährungshilfe St.Gallen berichtet auf Anfrage der Staatsanwaltschaft, der Gerichte oder der Vollzugsbehörde über die betreute Person. Der Bericht soll je nach Fragestellung Auskunft geben über die Persönlichkeit der betreuten Person, ihr persönliches Umfeld und den Verlauf der Betreuung sowie über die konkreten Möglichkeiten der Betreuung und Unterstützung.

Art. 7\*      *c) Aufenthaltsnachforschung und Zuführung*

<sup>1</sup> Die Bewährungshilfe St.Gallen kann den Verurteilten, der sich der angeordneten Betreuung entzieht, zur Aufenthaltsnachforschung polizeilich ausschreiben lassen oder dessen Zuführung verlangen.

Art. 8\*      *Ambulante Behandlungen und Weisungen*

<sup>1</sup> Die Bewährungshilfe St.Gallen schliesst mit dem Verurteilten und der Therapieperson eine Behandlungsvereinbarung ab, in der insbesondere geregelt werden:

- a) Ziele und Art der ambulanten Behandlung;
- b) Beginn, Häufigkeit und Dauer der Konsultationen;
- c) Kriterien für Fortschritte in der Behandlung;
- d) Berichterstattung an die Bewährungshilfe St.Gallen.

<sup>2</sup> Sie überprüft regelmässig, ob:

1. der Verurteilte die ambulante Behandlung oder die Weisung einhält;
2. die ambulante Behandlung fortzusetzen oder aufzuheben ist;
3. die Weisungen durchführbar, zweckmässig und erforderlich sind.

Art. 8<sup>bis</sup>\*      *Meldepflicht*<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Die Bewährungshilfe St.Gallen macht der anordnenden Stelle Mitteilung, wenn:

- a) sich der Verurteilte der Bewährungshilfe entzieht oder Abmachungen nicht einhält;
- b) der Verurteilte Weisungen missachtet;
- c) Bewährungshilfe oder Weisungen nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich sind.

<sup>2</sup> Sie berichtet dem Amt für Justizvollzug über den Verlauf der ambulanten Behandlung und macht Mitteilung, wenn der Verurteilte die Behandlungsvereinbarung trotz Mahnung nicht einhält. Sie stellt Antrag auf Aufhebung der Behandlung, wenn:

1. diese erfolgreich abgeschlossen werden kann;

---

5 Art. 93 Abs. 3 und Art. 95 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

6 Art. 95 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

## 962.17

2. deren Fortführung als aussichtslos oder für Dritte als gefährlich erscheint;
3. diese die gesetzliche Höchstdauer erreicht.

### *Art. 9 Betreuung im Untersuchungsverfahren*

<sup>1</sup> Mitarbeiter und freiwilliger Helfer können einen Inhaftierten nach Absprache mit dem Untersuchungsrichter besuchen.

### *Art. 10\* Beiträge*

<sup>1</sup> Zur Überbrückung einer vorübergehenden Notlage kann die Bewährungshilfe St.Gallen der betreuten Person Beiträge ausrichten.

<sup>2</sup> Diese können zurückgefordert werden.

## **III. Schlussbestimmungen**

(3.)

### *Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Verordnung über Organisation und Ausübung der Schutzaufsicht vom 29. Dezember 1954<sup>7</sup> wird aufgehoben.

### *Art. 12 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1993 angewendet.

---

<sup>7</sup> nGS 21–65 (sGS 962.17).

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	42-146	25.05.1993	01.07.1993
Ingress	geändert	42-34	12.12.2006	keine Angabe
Art. 1	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 2	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 4	geändert	42-34	12.12.2006	keine Angabe
Art. 4, Abs. 1, a <sup>bis</sup> )	eingefügt	2018-029	06.02.2018	01.01.2018
Art. 5	geändert	42-34	12.12.2006	keine Angabe
Art. 6	geändert	42-34	12.12.2006	keine Angabe
Art. 7	geändert	42-34	12.12.2006	keine Angabe
Art. 8	geändert	42-34	12.12.2006	keine Angabe
Art. 8 <sup>bis</sup>	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 10	geändert	42-34	12.12.2006	keine Angabe

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
25.05.1993	01.07.1993	Erlass	Grunderlass	42-146
12.12.2006	keine Angabe	Ingress	geändert	42-34
12.12.2006	keine Angabe	Art. 4	geändert	42-34
12.12.2006	keine Angabe	Art. 5	geändert	42-34
12.12.2006	keine Angabe	Art. 6	geändert	42-34
12.12.2006	keine Angabe	Art. 7	geändert	42-34
12.12.2006	keine Angabe	Art. 8	geändert	42-34
12.12.2006	keine Angabe	Art. 10	geändert	42-34
30.10.2007	keine Angabe	Art. 1	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 2	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 8 <sup>bis</sup>	geändert	42-101
06.02.2018	01.01.2018	Art. 4, Abs. 1, a <sup>bis</sup> )	eingefügt	2018-029